

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Sechzehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit:
22 Ngr. 5 Pf.

N^o 13.

Mittwoch, den 26. März

1851.

Die Anzeichen, daß Rußland — und leider! ist dies ein wichtiger Faktor für uns — sich in den deutschen Angelegenheiten jetzt mehr auf Preußens Seite neige, werden zahlreicher und sind in der That auch sehr erklärlich. Wenn wir nämlich gut unterrichtet sind, — und wir glauben es — so übernahm Rußland in Warschau und Olmütz gewissermaßen die Garantie zwischen Preußen und Oesterreich. So hätte z. B. Oesterreich nicht wagen können, seine Truppen nach Holstein zu schicken, wenn es nicht der friedlichen Gesinnungen Preußens sicher war, in welcher Hinsicht damals nicht eben Grund zu großem Vertrauen vorlag. Rußland übernahm da gewissermaßen die Bürgschaft dafür, daß es von beiden Seiten ehrlich gemeint sei und daß Einer dem Andern trauen könne, und es stimmt damit die oft gehörte Nachricht überein, daß Rußland sich gegen Den wenden werde, welcher zuerst die Feindseligkeit beginne. Geht nun Oesterreich in seinen Forderungen jetzt zu weit, so erscheint es ganz natürlich, daß Rußland sich wieder auf Preußens Seite neigt, und es könnte leicht kommen, daß Fürst Schwarzenberg, von Rußland verlassen, von England und Frankreich bedroht, in Kurzem mit seiner hochstehenden Politik eben so isolirt dastände, als Preußen im Jahre 1850. Ganz übereinstimmend damit berichtet man auch aus Paris, daß Herr v. Kisseleff dort gegen die Annahme protestirt habe, als ob seine Regierung den neueren Forderungen Oesterreichs zustimme oder es wohl gar dazu ermuthige. Wir — um dies nochmals zu bemerken — sind übrigens weit entfernt, diese Einmischung Rußlands für ein Glück zu halten. Es beweist vielmehr nur aufs Neue, daß die auswärtigen Mächte weder die Erstarlung Preußens, noch Oesterreichs und noch viel weniger ein kräftiges Deutschland wollen, und wir müssen deshalb nur wiederholt es beklagen, daß man 1848 den rechten Zeitpunkt versäumte, ein einiges, kräftiges Deutschland zur vollendeten Thatsache werden zu lassen.

Ganz im Einklang mit Obigem sagt das Berl. C. B. vom 16. März: Man darf die Natur der gegenwärtig zwischen Oesterreich und Preußen obschwebenden Differenz nicht mit derjenigen verwechseln, welche vor der Olmüzer Convention stattfand. Die äußere Eintracht in Deutschland ist durch diese Differenzen

nicht gefährdet, sie haben auf die Regulirung der holsteinischen und kurhessischen Angelegenheiten keinen Einfluß. In beiden Fragen handeln Oesterreich und Preußen gemeinsam, und während in Holstein die beiderseitigen Commissare die Vorarbeiten für die Grenzregulirung fördern, ist Hr. v. Uhden in Kassel bemüht, „gewissermaßen — wie eine noch nicht veröffentlichte Druckschrift bemerkt — die Instruktion des zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen schwebenden Prozesses vorzunehmen und die gesammelten Materialien der Gesammtheit der deutschen Regierungen zur Entscheidung der Sache zu unterbreiten.“ Jene im Sinne der preussischen Regierung gehaltene Schrift fügt hinzu: „man würde sich getäuscht finden, wenn man von dieser Entscheidung erwarte, daß sie alles Recht auf Seiten des Landesherrn oder seines Ministeriums, alles Unrecht auf Seiten der Stände suchen werde.“

Da das Publikum auf die „ausführlichen Kundgebungen“, welche wir zu seiner Zeit über die Dresdner Conferenzen verheißen haben, wohl noch ein Weilchen dürfte warten müssen: so wollen wir einstweilen aus der bereits oben erwähnten und einem Conferenzmitgliede zugeschriebenen Brochüre „die Dresdner Conferenzen (nebst Aktenstücken) das Wesentlichste mittheilen:

Dieselbe enthält zunächst eine Erklärung des Weimarschen und Frankfurter Bevollmächtigten, in welcher diese, als Mitglieder der ersten Commission, die Gründe erörtern, weshalb sie sich den derselben vorgelegten preussisch-oesterreichischen Vorschlägen nach ihrer persönlichen Auffassung nicht anzuschließen vermögen. Es werden hierauf die dennoch von dieser Commission zuletzt acceptirten Vorschläge wörtlich mitgetheilt, welche jedoch nur „die persönliche Ansicht sämmtlicher oder doch der meisten die Commission bildenden Bevollmächtigten ausdrücken sollen“, ohne daß deren Regierungen dadurch vorläufig schon gebunden sein sollen. Die Anträge der ersten Commission in Betreff der Bildung des Plenums und der Executive von 11 Stimmen sind bereits hinreichend bekannt. Die die vollziehende Behörde bildenden Bevollmächtigten müssen ermächtigt sein, in allen dringenden Fällen ohne vorhergehende